

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.02.2021 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	354.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	607.950 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-253.850 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	309.750 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	525.550 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-215.850 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	360.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	472.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-111.100 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen: 136.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 769.900,67 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 307 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 396 v. H.
- Gewerbesteuer auf 348 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 9 Übertragungsvermerk

Zweckgebundene Spendengelder, die im Haushaltsjahr 2020 eingegangen sind und nicht verwendet wurden, dürfen in das kommende Haushaltsjahr übertragen werden.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -873.796 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -470.911 EUR.

3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich 255.152 EUR.

gez. Filter
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die Gemeindevertretung Millienhagen-Oebelitz hat am 24.02.2021 mit Beschluss Nr.: 05/21 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderliche rechtsaufsichtliche Entscheidung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde zur genehmigungspflichtigen Festsetzung ist am 22.04.2021 wie folgt bekanntgegeben worden:

I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

- 1. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 KV M-V wird ein Teilbetrag in Höhe von 111.100 € unter folgender Bedingung genehmigt:**
- Vorlage des Bewilligungsbescheides über die ILERL- Mittel bezüglich der Straßenbaumaßnahme Steinfeld- Oebelitz
- 2. Der Restbetrag bin Höhe von 24.900 € wird versagt.**

II. Kassenkredit

Gemäß § 53 Abs. 2 und 3 KV M-V wird der Höchstbetrag der Kassenkredite von 769.900,67 € genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 und die hierzu ergangene rechtsaufsichtliche Entscheidung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme einen Monat nach der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten im Amtsgebäude des Amtes Franzburg- Richtenberg in den Räumen der Kämmerei öffentlich aus.

gez. i. A. Vogt
Leiterin der Kämmerei

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

gez. i. A. Karallus
Stellv. leitende Verwaltungsbeamtin